

Sachstand:

ePrivacy-Verordnung

Eigentlich sollte unter der deutschen Ratspräsidentschaft endlich eine Einigung zur lang ersehnten ePrivacy-Verordnung erzielt werden. Leider ist dieses Vorhaben gescheitert und es bleibt abzuwarten mit welchem Elan die nächste Ratspräsidentschaft der Portugiesen das Thema verfolgt. Der nächste Schritt wäre in Verhandlung mit dem EU-Parlament und der EU-Kommission zu treten.

Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)

Deutschland plant derweil die Einführung eines Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG). In diesem Gesetz sollen Datenschutzregelungen im Telekommunikations- und Telemedienbereich zusammengeführt werden. Die Ressortabstimmung ist dabei schon weit fortgeschritten und wenn sie abgeschlossen ist, erfolgt eine Anhörung.

Schrems II

Leider existieren die erhofften praxistauglichen Neuigkeiten in Bezug auf das Schrems II Urteil (Datenexport in die USA) noch nicht. Als Folge des Urteils vom 16. Juli sind die für die Verarbeitung Verantwortlichen, die sich auf Standardvertragsklauseln (SCC) stützen, verpflichtet, im Einzelfall und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Empfänger der Daten im Drittland zu prüfen, ob das Recht des Drittlandes ein Schutzniveau für die übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet, das im Wesentlichen dem im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) garantierten Schutzniveau entspricht.

Immerhin hat der Europäische Gerichtshof es den Exporteuren gestattet, ergänzende Maßnahmen zu den SCCs hinzuzufügen, um die wirksame Einhaltung dieses Schutzniveaus zu gewährleisten, wenn die in den SCCs enthaltenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Letztendlich sind die Datenexporteure jedoch dafür verantwortlich, die konkrete Beurteilung im Zusammenhang mit der Übermittlung, dem Recht des Drittlandes und dem Übertragungsinstrument, auf das sie sich stützen, vorzunehmen. Datenexporteure müssen

mit der gebührenden Sorgfalt vorgehen und ihren Prozess gründlich dokumentieren, da sie für die Entscheidungen, die sie auf dieser Grundlage treffen, im Einklang mit dem Prinzip der Rechenschaftspflicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Für weitere Informationen können Sie gerne den letzten [Blogbeitrag "2020-10-21 Auswirkungen EuGHUrteil Schrems II.pdf"](#) lesen.

Meines Erachtens können aber keine Schutzmaßnahmen einen Datenschutzverstoß verhindern. Nichtsdestotrotz hat der European Data Protection Board Empfehlungen ausgesprochen.

Empfehlungen:

Die Empfehlungen enthalten einen Fahrplan mit den Schritten, die Datenexporteure unternehmen müssen, um herauszufinden, ob sie zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um Daten in Übereinstimmung mit dem EU-Recht in Länder außerhalb des EWR transferieren zu können, und um ihnen zu helfen, diejenigen zu identifizieren, die wirksam sein könnten. Dabei sind folgende Schritte vorgesehen:

1. Datentransfers überprüfen
2. Identifizieren Sie Datenübermittlungswerkzeuge, auf die Sie angewiesen sind
3. Beurteilen Sie, ob das Übermittlungsinstrument nach Artikel 46 DSGVO, auf das Sie sich verlassen, wirksam ist in Anbetracht aller Umstände der Übermittlung wirksam ist
4. Verabschieden Sie, wenn möglich, zusätzliche Maßnahmen
5. Etablieren Sie Verfahrensschritte, wenn Sie zusätzliche Maßnahmen erkannt haben
6. Gehen Sie die Schritte 1.-5. in regelmäßigen Abständen durch.

Um Datenexporteure zu unterstützen, enthalten die Empfehlungen auch eine nicht erschöpfende Liste von Beispielen für zusätzliche Maßnahmen und einige der Bedingungen, die sie benötigen würden, um wirksam zu sein. Bis jetzt jedoch leider nur in englischer Sprache erhältlich.

Wissen sollte man, dass die Empfehlungen zu den zusätzlichen Maßnahmen derzeit einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden. Sie werden unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung anwendbar sein.

Der Vorsitzende fügte hinzu: "Die Auswirkungen des Schrems-II-Urteils erstrecken sich auf alle Übermittlungen in Drittländer. Daher gibt es weder schnelle Lösungen noch eine Einheitslösung für alle Transfers, da dies bedeuten würde, die große Vielfalt der Situationen zu ignorieren, mit denen Datenexporteure konfrontiert sind.

Datenexporteure müssen ihre Datenverarbeitungsvorgänge und -übermittlungen bewerten und wirksame Maßnahmen unter Berücksichtigung der Rechtsordnung der Drittländer ergreifen, in die sie Daten übermitteln oder zu übermitteln beabsichtigen".

Zusammengefasst:

Zusammenfassend kann daher nur geraten werden die aufgezeigten Schritte abzuarbeiten und weiter abzuwarten und wo möglich auf europäische Lösungen umzustellen.

Wir halten sie diesbezüglich auf dem Laufenden.